Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 359
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Andreas Wild

vom 16. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2021)

zum Thema:
**Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Aufnahme von Personalien**

und **Antwort** vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Wild
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27359
vom 16. April 2021
über Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Aufnahme von Personalien
---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist das Abführen von Personen, die das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verweigern, unter dem Einsatz des unmittelbaren Zwanges zur Feststellung der Personalien angesichts der Tatsache, dass die Nennung des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse sowie der Abgleich dieser Daten mit dem mitgeführten Pass zur etwaigen Zustellung eines Bußgeldbescheides wegen Verweigerns des Tragens der Maske genügt, verhältnismäßig?

Zu 1.:
Die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ist nach der Strafprozessordnung bzw. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zulässig. Sie muss die jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen und verhältnismäßig sein. Sofern den Anweisungen der eingesetzten Polizeikräfte Folge geleistet wird, erübrigt sich selbstverständlich die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Anderenfalls kann je nach Einzelfall auch unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung der rechtlich zulässigen Maßnahmen angewandt werden. Hierzu zählen auch identitätsfeststellende Maßnahmen.

2. Wendet die Berliner Polizei ihre Deeskalationsstrategie bei angemeldeten öffentlichen Versammlungen der Querdenken-Bewegung an?
3. Wendet die Berliner Polizei ihre Deeskalationsstrategie bei allen angemeldeten öffentlichen Versammlungen an? Falls nicht, bei welchen Versammlungen wendet die Berliner Polizei ihre Deeskalationsstrategie nicht an und wie wird dies begründet?
4. Wendet die Berliner Polizei bei nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ihre Deeskalationsstrategie an?

Zu 2., 3. und 4.:
Ja.

Berlin, den 03. Mai 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport